

4. Gesamtanhang

4.1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld hat zum 1. Januar 2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabchluss nach den §§ 49 ff. GemHVO NRW aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW) einschließlich Kapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW). Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW (Anlage 27 und 28) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabchluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW. Hinsichtlich des Gesamtverbindlichkeitspiegels wurde Anlage 25 § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW beachtet.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW wurden die Regelungen des HGB in ihrer im Haushaltsjahr gültigen Fassung beachtet.

Näheres zur Aufstellung des Gesamtabchlusses hat die Stadt Coesfeld in einer Gesamtabschlussrichtlinie geregelt. Sie beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Coesfeld.

4.2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Stadt Coesfeld ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt und hat diese wie folgt im Gesamtabchluss berücksichtigt (nur Beteiligungen, an denen die Stadt oder ein zu konsolidierendes Tochterunternehmen unmittelbar beteiligt ist):

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2014	Konsolidierungsmethode
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH (WBC)	u	100,00 %	47.969.460,00 €	Vollkonsolidierung
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	u	100,00 %	23.149.740,56 €	Vollkonsolidierung
Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH (SEG)	u	100,00 %	142.275,00 €	Vollkonsolidierung
Stadtwerke Coesfeld GmbH (SWC)	1 % u, 99 % m über WBC	100,00 %	471.470,00 € (unmittelbar)	Vollkonsolidierung

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kommune	Beteiligungs- buchwert zum 31.12.2014	Konsolidie- rungsmethode
Bäder- und Park- hausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH	1 % u, 99 % m über WBC	100,00 %	13.070,00 € (unmittelbar)	Vollkonsolidierung
Zweckverband Musikschule der Gemeinden Biller- beck, Coesfeld und Rosendahl	u	78,00 %	33.949,00 €	Grundsätzlich Vollkonsolidierung, aber Anwendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
IPNW Business Park Verwaltungs- GmbH	m über SEG	35,00 %	8.750,00 € (mittelbar)	Grundsätzlich Konsolidierung at equity aber An- wendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
IPNW Business Park GmbH & Co. KG	m über SEG	35,00 %	24.336,83 € (mittelbar)	Grundsätzlich Konsolidierung at equity aber An- wendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
Stadtwerke West- münsterland Ener- giekooperation Verwaltungs GmbH	m über WBC	25,00 %	6.806,27 € (mittelbar)	Konsolidierung at equity
Stadtwerke West- münsterland Ener- giekooperation GmbH & Co KG	m über WBC	25,00 %	37.092,43 € (mittelbar)	Konsolidierung at equity
Wohnungsgenos- senschaft Coesfeld eG	u	8,38 %	12.600,00 €	Anschaffungs- kosten
Sparkassenzweck- verband West- münsterland	u	7,18 %	1,00 €	Anschaffungs- kosten

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2014	Konsolidierungsmethode
IWW Rheinisch – Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH	m über SWC	2,625 %	31.600,00 € (mittelbar)	Anschaffungskosten
Regionale 2016 - Agentur GmbH	u	1,60 %	500,00 €	Anschaffungskosten
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	u	1,40 %	1.450,38 €	Anschaffungskosten
Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle Hamm GmbH & Co. KG	m über SWC	0,33 %	163.398,69 € (mittelbar)	Anschaffungskosten
Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG	u	0,16 %	800,00 €	Anschaffungskosten

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird als verselbstständiger Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in den Gesamtabschluss einbezogen.

Der Zweckverband Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wäre nach dieser Vorschrift grundsätzlich ebenfalls einzubeziehen. Da sowohl die Bilanzsumme als auch die ordentlichen Erträge weniger als 1 % der entsprechenden Beträge der Gesamtbilanz bzw. der Gesamtergebnisrechnung ausmachen, wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW sowohl auf den Einbezug in den Gesamtabschluss als auch auf eine Bilanzierung nach der Equity-Methode verzichtet.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH, die Stadtwerke Coesfeld GmbH und die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH werden nach § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW aufgrund der bestehenden Stimmenmehrheit vollkonsolidiert.

Die Beteiligungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH an der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH und der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH & Co. KG werden nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW als assoziiertes Unternehmen (maßgeblicher aber nicht beherrschender Einfluss) at equity konsolidiert, d. h. der Beteiligungsbuchwert entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens wird fortgeschrieben.

Die Beteiligungen der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH an der IPNW Business Park Verwaltungs GmbH und der IPNW Business Park GmbH u. Co. KG werden

nach § 116 Abs. 3 GO NRW wegen untergeordneter Bedeutung nicht at equity in den Gesamtabschluss einbezogen.

Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz sind die Anteile des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabschluss zu berücksichtigen. Bei allen übrigen Beteiligungen besteht weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss, sodass die Bewertung im Gesamtabschluss zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips erfolgt.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Coesfeld sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen kommunalen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabschluss beigelegt ist.

4.3. Gesamtabschlussstichtag

Der Gesamtabschluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der „Kernverwaltung“ der Stadt Coesfeld, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 aufgestellt. Alle einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Gemeinde aufgestellt.

4.4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

4.4.1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden, verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung). Diese erfolgt grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 HGB.

Die Stadt Coesfeld hat in der Eröffnungsbilanz ihres Jahresabschlusses zum 1. Januar 2007 das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld GmbH und die Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet und auf eine Neubewertung der verselbstständigten Aufgabenbereiche verzichtet. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der kommunalen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt, sodass für diese verselbstständigten Aufgabenbereiche im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weder stille Reserven gehoben wurden noch hieraus ein Unterschiedsbetrag entstanden ist.

Für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH wurde in der Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss der Stadt zum 1. Januar 2007 nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW das Ertragswertverfahren zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwertes verwandt und dieser mit dem Eigenkapital des durch Kettenkonsolidierung entstandenen Eigenkapitals des Teilkonzern Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH zum 1. Januar 2007 einschließlich Minderheitenanteilen der Gemeinde verrechnet. Dies führt zu einem Unterschiedsbetrag in

der Kapitalkonsolidierung, der ausschließlich als Geschäfts- und Firmenwert ausgewiesen wird. Der Geschäfts- oder Firmenwert der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld wurde ab dem Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs über seine voraussichtliche Nutzungsdauer von vier Jahren bis Ende 2011 abgeschrieben.

4.4.2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB verrechnet. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

4.4.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Auf eine Umgliederung der bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung verbliebenen Aufwendungen aus Umsatzsteuer wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

4.5. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Kommune“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zu der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Die Herstellungskosten werden im handelsrechtlichen Mindestumfang aktiviert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben. Die Form der degressiven Abschreibung kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW nur angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch entspricht.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Coesfeld, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und bei gleicher Art und Funktion überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer werden nach den Regelungen des § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Zudem wird ein Anlagenabgang unterstellt. Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden unverändert übernommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach § 35 Abs. 5 GemHVO NRW vorzunehmen, wenn sich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes ergibt.

Im Einzelabschluss der SEG befinden sich in den Vorräten Grundstücke des Infrastrukturvermögens und Erschließungsanlagen. Aus Sicht des Konzerns handelt es sich hierbei um Anlagevermögen. Erstmals in 2014 erfolgt eine Umgliederung von den Vorräten in das Infrastrukturvermögen in Höhe von € 369.583,56 sowie in die Anlagen im Bau in Höhe von € 2.342.760,42.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Ausleihungen sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Das Niederstwertprinzip wurde berücksichtigt.

Im Bereich des Umlaufvermögens wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Sofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Beim Eigenkapital werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- u. Gewinnrücklagen der verselbstständigten Aufgabenbereiche ausgewiesen. Die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2007 werden in der Ergebnisrechnung berücksichtigt bzw. aufgeführt.

Als Gesamtbilanzverlust des „Konzerns Stadt Coesfeld“ wird ein Betrag von € 2.892.713,40 ausgewiesen.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses wurden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Ebenso werden die bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld bilanzierten Investitionszuschüsse über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für Beiträge erfolgt die gleiche Verfahrensweise. In 2014 werden Sonderposten in Höhe von € 2.093.266,00, die im Vorjahr noch unter den Sonderposten für Beiträge ausgewiesen waren, unter den sonstigen Sonderposten dargestellt.

Rückstellungen für Gebühren und Verbindlichkeiten für Gebühren in dem Einzelabschluss des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld wurden in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich umgewandelt. Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Im Haushaltsjahr wurden für den Aufgabenbereich Abfallentsorgung € 12.935,64 aus der Überdeckung des Betriebsergebnisses 2011 als Sonderpostenabgang. Für den Aufgabenbereich Straßenreinigung wurden € 27.041,55 aus der Überdeckung des Betriebsergebnisses 2011 als Sonderpostenabgang und € 12.069,10 aus der Überdeckung des Betriebsergebnisses 2012 als Sonderpostenabgang gebucht. Saldiert ergibt sich eine Verringerung von € 39.110,65. Im Bereich des Abwassers werden zum 31. Dezember 2014 Überdeckungen für die Niederschlagswassergebühr und die Kleinkläranlagen aus 2011 insgesamt von € 59.128,47 ausgewiesen. Aus den Jahren ab 2012 werden zum Ende des Jahres Überdeckungen für Niederschlagswassergebühren Schmutzwassergebühren und die Kleinkläranlagen von € 192.913,81 dargestellt.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, ermittelt. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen des Konzerns Stadt Coesfeld auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Den Berechnungen bei den Wirtschaftsbetrieben wurde ein Rechnungszinsfuß von 4,53 % zu Grunde gelegt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung grundsätzlich keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden im Vergleich zu den Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten ergeben sich zum 31. Dezember 2014 Verbindlichkeiten in Höhe von € 67.839.503,49. Nach der NKF-Handreichung des Innenministeriums NRW sind im Anhang zu den Verbindlichkeiten auch zinsbezogene und währungsbezogene Derivatgeschäfte, die im Zusammenhang mit einem Kredit abgeschlossen wurden, anzugeben. Währungsbezogene Derivatgeschäfte wurden bislang nicht getätigt. Die Stadt Coesfeld hat lediglich zur Wahrnehmung eines aktiven Finanzierungsmanagements zur Abwendung von Zinserhöhungsrisiken bis zum 31. Dezember 2014 folgende Vereinbarungen über Zinsswaps abgeschlossen:

Lfd.-Nr.	Bank	Restkapital zum 31.12.2014
1	Erste Abwicklungsanstalt	2.067.588,76 €
2	erloschen	0,00 €
3	Erste Abwicklungsanstalt	236.703,51 €
4	erloschen	0,00 €
5	Erste Abwicklungsanstalt	373.812,50 €
6	Erste Abwicklungsanstalt	1.096.314,32 €
7	Erste Abwicklungsanstalt	1.599.328,00 €
8	Erste Abwicklungsanstalt	1.802.461,64 €

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Coesfeld mit Beschluss vom 09.02.2012 die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge (Finanzinstrumente) zur Zinssicherung (Zinsanstieg und Zinsrückgang) einzusetzen. Ein entsprechender Beratungsvertrag wurde mit der MAGRAL AG, München, abgeschlossen. Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken wurden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente wurden mit dem Marktpreis angesetzt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst.

Die Stadt Coesfeld hält am Bilanzstichtag drei Zinsswapverträge. Der ursprüngliche Payer-Swap-Verträge mit einem Volumen von 10.913 T€ und einer Laufzeit vom 30. Dezember 2020 bis 30. Dezember 2041 läuft derzeit unverändert weiter und weist zum Bilanzstichtag einen Marktwert von -1.515.860 € aus. Der Receiver-Swap-Vertrag mit einem Ursprungsvolumen von T€ 10.000. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 30. Dezember 2013 bis zum 30. Dezember 2041 und wurde im Jahr 2014 zum Teil aufgelöst. Der nach der Teilauflösung bestehende Receiver-Swap (neuer Bezugsbetrag: 3.000 T€) weist zum Bilanzstichtag einen positiven Marktwert von 588.426 € aus. Zeitgleich mit der Teilauflösung wurde

ein weiterer Receiver-Swap-Vertrag mit einem Volumen von 13.426 T€ und einer Laufzeit vom 30. Juni 2022 bis 30. Dezember 2027 abgeschlossen. Dieser weist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 ebenfalls einen positiven Marktwert von 622.892 € aus. Die Verträge wurden mit zukünftigen Transaktionen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit erwartet werden, zu einer Bewertungseinheit i. S. d. § 254 HGB zusammengefasst (sog. Portfolio-Hedge), da sich Grundgeschäfte und Zinsswapverträge hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos gegenseitig vollständig kompensieren. Bei den mit einer hohen Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen handelt es sich um die Verlängerung von Kreditvereinbarungen, die nach Ablauf bzw. nach Ablauf ihrer Zinsbindungsfrist neu abzuschließen sind. Saldiert ergibt sich ein Marktwert zum 31. Dezember 2014 der Stadt Coesfeld von -304.542 €.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2014 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 1 dem Anhang beigelegt ist, zu entnehmen.

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabchluss erfasst.

Aufrechnungsdifferenzen wurden, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Aufstellung der Kommunalbilanz II bereinigt werden konnten, mit der Allgemeinen Rücklage in der Gesamtbilanz verrechnet.

4.6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) ist dem Anhang als Anlage 2 beigelegt.

Der Finanzmittelfonds der Gemeinde setzt sich ausschließlich aus den liquiden Mitteln zusammen. Im Berichtsjahr wurden Ertragsteuern von rd. 535 T€ und Zinsaufwendungen von 2.597 T€ ausgewiesen.

Verbindlichkeitspiegel
(Stichtag: 31.12.2014)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2014 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2013 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	67.839.503,49	5.749.164,91	25.415.964,02	36.674.374,56	70.400.588,47
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen	17.373,19	1.432,79	3.190,40	12.750,00	19.670,81
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.679.960,43	5.679.960,43	0,00	0,00	7.295.206,73
6. Sonstige Verbindlichkeiten	5.996.344,00	5.996.344,00	0,00	0,00	4.677.707,96
7. Erhaltene Anzahlungen	6.041.722,28	1.720.821,61	4.320.900,67	0,00	3.993.606,59
8. Summe aller Verbindlichkeiten	85.574.903,39	19.147.723,74	29.740.055,09	36.687.124,56	86.386.780,56

	31.12.2014 EUR
Nachrichtlich:	
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z. B. Bürgschaften, Mitverpflichtungen	3.022.603,31
Treuhänderisch gehaltenes Vermögen: Stiftung Vikarie Meiners	1.300.248,30

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014 €	Ergebnis des Vorjahres 2013 €
1. Gesamtjahresergebnis	- 1.355.747,07	1.997.079,67
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	13.715.906,46	13.769.259,69
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3.992.868,30	- 1.684.817,81
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	- 5.781.906,70	- 6.484.118,98
Auflösung, Abgang SopO		
Auflösung SoPo Gebührenaussgleich		
Veränderung AV WB wegen Aus., Ansa. Nd Bewertungsanpassung		167.813,42
Aktivierete Eigenleistungen		- 534.159,38
Zugänge/veränderung SoPo Gebührenaussgleich		0,00
Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage		- 86.957,38
Differenz Av		0,00
Ertragswirksam mit Allgemeiner Rücklage gebucht		
nicht auffindbare Differenz/Buchungen Allgemeine Rücklage		- 63.489,08
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	13.586,84	39.800,99
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.887.193,58	1.743.670,68
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.556.974,81	- 390.237,36
Veränderung laut Bewegungsbilanz		
Veränderung Zinsabgrenzung über Ver. KI Stadtwerke		
8. +/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentliche Posten		
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	15.028.876,22	8.990.636,88
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.003.382,04	844.763,27
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 8.669.279,27	- 5.805.080,68
Zugänge laut Anlagenspiegel		
Korrekturen der Zugänge im Anlagenspiegel		
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
11. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-154.617,79	- 108.979,01
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	275.079,07	99.839,40
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 3.156.750,26	- 5.575.163,41
14. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.389.204,27	2.292.161,72
15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.312.981,94	- 8.252.458,71
16. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	3.500.000,00	5.189.000,00
17. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	- 6.061.085,38	- 5.776.275,17
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.561.085,38	- 587.275,17
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	4.154.808,90	150.903,00
20. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.641.990,34	14.491.087,34
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	18.796.799,24	14.641.990,34